

# Änderungsantrag zu: Neufassung der Hauptsatzung 2024 Antrag zu BV-V/07/0930

Einbringer/in	Datum
Präsident der Bürgerschaft	24.04.2024

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.05.2024	Ö
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	06.05.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.05.2024	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	Beratung	15.05.2024	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.05.2024	Ö

# Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die als Anlage 1 beigefügten Änderungen.

# Sachdarstellung

Begründungen sind den Erläuterungen in Anlage 2 zu entnehmen.

# Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	01			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	nein
-----------------------------	------

		HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
	1					

# Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

# Begründung:

# Anlage/n

- Änderungsantrag des Präsidenten der Bürgerschaft zum Hauptsatzungsvorschlag der Verwaltung öffentlich
- 2 Erläuterungen zum Änderungsantrag des Präsidenten der Bürgerschaft zum Hauptsatzungsvorschlag der Verwaltung öffentlich
- 3 Entschädigungen nach Änderungsantrag des Präsidenten öffentlich

# Anregungen zu dem vorgeschlagenen Entwurf der Novellierung der Hauptsatzung – Präsident der Bürgerschaft

## <u>§ 2</u>

#### Änderung des Textes wie folgt:

Einwohner und Einwohnerinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen, sollen kurz und sachlich formuliert sein und dürfen nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Redebeiträge, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr gehört werden können, sollen in der nächsten Sitzung gehört werden. Die Namen sind vor Ort bei der Kanzlei der Bürgerschaft zu melden. Die einzelnen Wortbeiträge sollen 3 Minuten nicht überschreiten.

Zusammenfassung des Bisherigen in einen Absatz 1, Ergänzung eines 2. Absatzes:

(2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollten zur besseren Beantwortung in Textform bei der Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden. Die Reihenfolge der Redebeiträge wird innerhalb des Tagesordnungspunktes durch ein standardisiertes Losverfahren ermittelt.

#### § 3

#### Änderung des Absatzes 2:

(2) Das Präsidium wird "Erweitertes Präsidium" genannt und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Fraktion. Keine Fraktion soll im Erweiterten Präsidium insgesamt mehr als zweimal vertreten sein. Die paritätische Zusammensetzung wird angestrebt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 5

### Veränderung des Absatzes 2:

Schriftliche Anfragen sind über die Kanzlei der Bürgerschaft an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zu richten. Sie sollen, innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden. Sie werden als "Kleine Anfragen" bezeichnet und sind entsprechend zu betiteln. Sie sollen samt ihrer Beantwortung in das Informationssystem eingestellt werden.

- 1) Es werden folgende Beiräte als beratende Gremien der Bürgerschaft eingerichtet:
- 1. ein Kinder- und Jugendbeirat (§ 3 KiJuBG M-V),
- 2. ein Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwG M-V),
- 3. ein Beirat für Migration und Integration (§ 18 InTG M-V),
- 4. ein Frauenbeirat.
- (2) Die Beiräte haben jeweils 9 Mitglieder. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats können Einwohner und Einwohnerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein, die das 11. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglied des Seniorenbeirats können Einwohner und Einwohnerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mitglied des Beirats für Migration und Integration können Einwohner und Einwohnerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Einwanderungsgeschichte sein. Mitglied des Frauenbeirats können Einwohnerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein. Für die Bestimmung des Mindest- öder Höchstalters ist der Tag der Abstimmung in der Bürgerschaft über die jeweilige Mitgliedschaft maßgeblich.
- 3) Die Mitglieder der Beiräte werden jeweils von der Bürgerschaft für die Dauer von 3 Jahren durch Abstimmung benannt. Die Beiräte wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende des Beirates sowie einen oder eine 1. und 2. Stellvertreter oder Stellvertreterin. Bis zur Konstituierung eines neuen Beirats ist der jeweils alte Beirat auf Grundlage der zum Zeitpunkt dessen Konstituierung geltenden Rechtslage weiterhin geschäftsführend tätig.
- 4) Mindestens 4 Monate vor der jeweiligen Abstimmung durch die Bürgerschaft erfolgt eine öffentliche und zielgruppenspezifische Aufforderung, um Vorschläge einreichen zu können. Mindestens 6 Wochen vor der jeweiligen Abstimmung werden alle eingegangenen Vorschläge, die den jeweiligen Anforderungen des Abs. 1 S. 3 bis 6 entsprechen, an die Mitglieder der Bürgerschaft übermittelt. Die Besetzung des Beirats erfolgt in entsprechender Anwendung des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens gem. § 32a KV M-V nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Sofern keine einvernehmliche Verständigung über die Besetzung eines Beirats erfolgt, sind die Vorschläge zur Besetzung der zugeteilten Sitze von den Fraktionen und Zählgemeinschaften an den Präsidenten oder die Präsidentin geheim zu übermitteln. Jeder anfänglich oder nachträglich vakante Sitz in einem Beirat wird durch Losentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin aus dem Kreis der jeweils eingegangenen, aber von den Fraktionen und Zählgemeinschaften nicht benannten Vorschläge besetzt.
- (5) Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppe. Die regulären Sitzungen der Beiräte werden in den Gremienlauf der Bürgerschaft eingebunden. Dazu ist den Beiräten Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen, Anträgen und Vorlagen, die Auswirkungen auf die Belange der von ihnen

jeweils vertretenen Zielgruppen haben, gegenüber der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin Stellung zu nehmen.

(6) Die Sitzungen der Beiräte finden mit Ausnahme des Kinder- und Jugendbeirats öffentlich statt. Die Vorsitzenden der Beiräte können an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bürgerschaft teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht bei den für sie relevanten Entscheidungen. Einmal jährlich hat jeder Beirat jeweils einen Bericht über seine Tätigkeit der Bürgerschaft oder einem von der Bürgerschaft zu benennenden Ausschuss vorzulegen. Dieser Bericht soll über die Kanzlei der Bürgerschaft eingereicht werden.

# <u>§ 16</u>

Änderung des Absatzes 2, insbesondere Streichung der bisherigen Ziffer 3:

- 1. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,- Euro, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft in Höhe von 225,- Euro sowie die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 300,- Euro.
- 2. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro im Monat. Damit sind insbesondere auch alle Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit abzudecken.

Sollte eine Person nach Ziffer 1-2 nachweislich für länger als einen Monat seinen oder ihren Pflichten nicht nachkommen können, so erhält seine oder ihre Stellvertretung an seiner oder ihrer statt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Ein solcher Fall ist der Kanzlei der Bürgerschaft seitens der Fraktion unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### Änderung des Absatzes 3:

- 1. Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Fraktionsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, sowie der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie jeweils angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro.
- 2. Fraktionsvorsitzende erhalten für die Organisation und Leitung von Fraktionssitzungen 50,-Euro. Sind Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen in einen Fachausschuss oder eine Ortsteilvertretung gewählt, erhalten Sie für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro.
- 3. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen erhalten sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung ebenfalls 45,- Euro.
- 4. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, sowie im Falle deren Verhinderung die Stellvertretung erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.

- 5. Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro.
- 6. Die Mitglieder der Beiräte, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.
- 7. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Ortsteilvertretungen und der Beiräte erhalten jeweils eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- Euro, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender oder Vorsitzende an einer Sitzung der Bürgerschaft oder den Ausschüssen teilnehmen und nicht bereits aus anderem Grund eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Nehmen Vorsitzende der Fachausschüsse oder Beiräte in ihrer Eigenschaft an einer Sitzung einer Ortsteilvertretung teil, so erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro. Nehmen Vorsitzende der Fachausschüsse oder Ortsteilvertretungen in ihrer Eigenschaft an einer Sitzung eines Beirates teil, so erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro. Fälle nach diesem Absatz sind, wenn es kein Regelfall ist, der Kanzlei der Bürgerschaft in Textform und vor der Sitzung zu übermitteln.
- 8. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.
- 9. Vorsitzende der Beiräte und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf jährlich 18 beschränkt.

## Änderung des Absatzes 4:

4. Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 90 Euro nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des § 14 Abs. 4 EntschVO.

# Streichung Absatz 4 Ziffer 2

# <u>§ 17</u>

Einschub eines neuen Absatz 4, Neunummerierung der folgenden Absätze:

(4) Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen. Sofern die Fraktionszuwendungen nachweisbar, trotz strikter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und aufgrund ungewöhnlicher Situationen nicht auskömmlich sind, obliegt im Einzelfall eine höhere Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr, der Entscheidung durch die Bürgerschaft.

# Änderung des Absatzes 2, Satz 3:

"...des Ortsteils sein müssen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, wobei das Ergebnis im jeweiligen Ortsteil gespiegelt dargestellt werden soll..."

## Änderung des Absatzes 5:

Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Aus Sachgründen können Ortsfremde mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung auch zugelassen werden. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift über folgende Punkte zu führen:

- 1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- 2. genaue bzw. ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner und Einwohnerinnen und Pressevertreter und Pressevertreterinnen
- 3. Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. Inhalt der Anregung, Beschwerden und Vorschläge (Kurzfassungen),
- 5. ggf. Abstimmungsergebnisse.

Die Einwohnerversammlung hat grundsätzlich kein Entscheidungsrecht.

## Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen durch den Präsidenten der Bürgerschaft

# <u>§ 2</u>

In den letzten Monaten hat sich die Anzahl der Wortbeiträge schlagartig erhöht. In einzelnen Fällen musste eine Verlängerung der 30 Minuten beschlossen werden. Dabei stand immer die Frage im Raum, was mit solchen Wortbeiträgen geschieht, die nicht mehr gehört werden können. Mit der Neuschaffung der Regelung der Verschiebung in die nächste Sitzung (sofern gewollt), wird eine Sicherheit geschaffen, dass alle Eingebungen gehört werden können, ohne den Zeitrahmen einer Sitzung unverhältnismäßig zu steigern.

Die Festlegung der Nicht-Zulässigkeit einer Meinungsbildung zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, bedarf einer gezielten Abwägung. Auf der einen Seite steht die indirekte Einflussnahme, die auf die Mitglieder der Bürgerschaft genommen wird. Jedoch wird sich stets die aktive Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern an Themen der örtlichen Gemeinschaft gewünscht. Es ist einer Person, die extra den Weg zu einer Gremiensitzung auf sich genommen hat, weil sie zu einem Thema sprechen möchte, sicherlich schwer zu vermitteln, dass ausgerechnet zu diesem Thema keine Aussprache gewünscht ist. Die Streichung des entsprechenden vorgeschlagenen Satzes soll deswegen einer etwaigen Konfliktsituation oder sogar einer möglicherweise entstehenden Verdrossenheit Vorschub leisten.

Das Einreichen von Fragen im Vorab erleichtert der Verwaltung die Beantwortung spezifischer Themengebiete. So kann der fragestellenden Person bereits innerhalb der Sitzung eine Antwort gegeben werden. Zudem kann bereits vorab bei Nicht-Zuständigkeit der Bürgerschaft darauf hingewiesen werden, damit die fragestellende Person keine Frustration aufgrund einer fehlenden Antwort aufbaut.

Die Reihenfolge der Redebeiträge war in der Vergangenheit ein stetes Thema, das immer wieder aufgegriffen wurde. Das praktizierte Windhund-Verfahren führt dazu, dass die Wortbeiträge terminlich weit vor der Bürgerschaft eingereicht werden und bevorteilt dabei widerkehrende Wortbeiträge. Auch benachteiligt es spontane Redebeiträge, da diese erst zum Schluss möglich werden oder aufgrund der aufgebrauchten Zeit nicht mehr gehört werden können. Ein standardisiertes Losverfahren ist die rechtlich fairste Methode die Redebeiträge ohne Sichtung der Person festzulegen.

#### <u>§ 3</u>

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem bereits praktizierenden Verfahren der Bildung des sogenannten "Erweiterten Präsidiums". Diese Erweiterung hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte weiterhin angewandt werden. Auch stimmt die Begrifflichkeit besser mit den Festlegungen zur Arbeitsweise, die bereits in der Geschäftsordnung weiter definiert wurde, überein.

Die aktuell vorgeschlagene Regelung zu Anfragen sollte dringend verändert werden. Neben einfachen schriftlichen Anfragen, die zeitnah ohne besonderen Öffentlichkeitscharakter beantwortet werden (bspw. eine E-Mail mit organisatorischen Nachfragen) gibt es jene Anfragen, die einen besonderen Öffentlichkeitscharakter (Einstellung in das Informationssystem) besitzen. Aufgrund dieses Charakters ist hier eine Fristsetzung geboten. Die momentan vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass entweder jedwede Anfrage als "Kleine Anfrage" zu werten ist, was zu einem enormen Mehraufwand für die Verwaltung, und in vielen Fällen zur Verzögerung der Beantwortung führen würde. Alternativ würde die Herausstellung einzelner Anfragen wegfallen und jedwede Frage würde ohne Öffentlichkeitscharakter beantwortet werden.

## § 13

Die neuen Möglichkeiten der Beiräte sind sicherlich die am schwierigsten zu treffenden Festlegungen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung behält die bisherigen Regelungen weitestgehend bei und möchte zusätzlich ein Rede- und Antragsrecht innerhalb der Bürgerschaft (für die Ausschüsse besteht dieses bereits durch Spezialgesetze) einführen. Diese theoretische Regelung ist jedoch für die praktische Arbeit der bürgerschaftlichen Gremien unpassend. Die derzeitigen Beiräte sind bisher nicht fest in den Gremienlauf integriert. Dies führt dazu, dass sie die Vorlagen nur bedingt sichten und sich eine Meinung dazu bilden können. Die Mitglieder könnten sich deswegen nicht richtig gehört und verstanden fühlen und bringen sich deswegen möglicherweise in die Meinungsbildung nicht aktiv ein. Es ist deswegen zumindest sicherzustellen, dass die Beiräte durch die Hauptsatzung in den Gremienlauf eingebunden werden. Innerhalb dieser formalen Sitzungen sollen dann entsprechend die für sie relevanten Vorlagen besprochen werden. Stünden sie völlig außerhalb des kommunalrechtlichen Ablaufs von Anträgen. Vorlagen und Beschlussfassungen könnten sie insbesondere ihrer frühzeitigen Beratungsfunktion nicht hinreichend nachkommen. Auch wird durch eine solche Regelung sichergestellt, dass die Niederschriften entsprechend erstellt und veröffentlicht werden und die Beiräte auch im Informationssystem betreut werden können. Neben diesen Sitzungen stehen ihnen natürlich auch formlosere Sitzungen (zu regeln in der jeweiligen Geschäftsordnung) zu. Dies fördert auch die Nachvollziehbarkeit von bestimmten Positionen, die in der Bürgerschaft vorgetragen werden könnten. Auch ist es die einzige Möglichkeit, das Antragsrecht effektiv durchzusetzen. Wenn auf die verpflichtende Einbindung in den Gremienlauf verzichtet wird, sollte dementsprechend auf das Rede- und Antragsrecht in der Bürgerschaft verzichtet werden.

Für den jeweils nach Abs. 1 gebildeten Beirat wird geregelt, wer Mitglied werden kann. Einheitlich für alle Beiräte ist vorgesehen, dass Mitglied nur werden kann, wer Einwohner oder Einwohnerin Greifswalds ist. Da die Beiräte die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse beraten sollen, ist es nur konsequent und sachgerecht (vergleichbar zu den Fachausschüssen und Ortsteilvertretungen), bei der Mitgliedschaft darauf abzustellen. Hinsichtlich der Altersgrenzen des Kinder- und Jugendbeirats erfolgt eine Ausgestaltung auf Grundlage des KiJuBG M-V. Dieses verweist ausdrücklich auf die Altersgrenzen des SGB VII und führt zudem in der Gesetzesbegründung ausdrücklich aus, dass Intention des Gesetzes ist, Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche zu regeln aber nicht für junge Erwachsene oder Heranwachsende. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat kommt es wiederum nicht darauf an, ob jemand aus dem Arbeitsleben ausgeschieden ist (§ 10 SenMitwG M-V). Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist es, die Belange aller Älteren zu behandeln. Bei der Mitgliedschaft des Beirats für Migration und Integration kommt es allein darauf an, ob der Einwohnenende eine Einwanderungsgeschichte hat. Dies liegt vor, wenn eine Person entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschland eingewandert ist (§ 3 Abs. 1 InTG M-V).

Das Rede- und Antragsrecht schafft zusätzlich das Problem der demokratischen und fairen Wahl. Möchte man bestimmten Personen ein Recht geben, das sonst nur gewählten Gremienmitgliedern zusteht, sollte man den Wahlprozess mindestens demokratisch und gleich gestalten. Die bisherigen Beiräte werden jedoch unterschiedlich gewählt. Während beim Migrantenbeirat eine Wahl unter allen betroffenen Personen stattfindet, wird beispielsweise der Frauenbeirat durch ein intransparentes Frauenforum bestimmt. Auch die Wahlen des Seniorenbeirats und des Kinder- und Jugendbeirates haben einige wahltechnische Schwächen.

Es sollte deswegen ein einheitlicher Wahlprozess gefunden werden. Eine Direktwahl aller Beiräte würde einer neuen Kommunalwahl gleichkommen, weswegen davon abgesehen wurde. Der eingebrachte Vorschlag ist rechtlich vertretbar (Klärung mit Rechtsamt) und gibt ein Verfahren vor, das transparent und demokratisch alle 3 Jahre die Beiräte besetzt, worauf insbesondere das InTG als auch das KiJuBG ausdrücklich abstellen. Außerdem garantiert es, dass die Fraktionen geheim und unabhängig voneinander ihre Vorschläge einbringen können.

Abs. 4 regelt deswegen die Verfahrensweise zur Besetzung der Beiräte. Vorgesehen ist, dass eine Aufforderung öffentlich, aber insbesondere an die jeweils anzusprechende Zielgruppe erfolgt, Vorschläge einzureichen. Es soll eine flexible und praxisgerechte Umsetzung ermöglicht werden. In der jeweiligen Aufforderung sind alle konkreten Anforderungen an die Mitgliedschaft aber auch zur Art und Weise der Vorschläge darzustellen. So wird z. B. bei den potenziellen Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirat die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich sein. Beim Migrantenbeirat wären z. B. mehrsprachige Aufforderungen vorzusehen. Ebenso könnte explizit nach den Gründen gefragt werden, warum sich jemand als Beiratsmitglied vorschlägt, damit die Fraktionen bessere Hintergründe für ihre Entscheidung der Besetzung erlangen können. Nach der Vorschlagsphase erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft die eingegangenen Vorschläge, die die jeweiligen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Eine Erweiterung des Verfahrens wäre beispielsweise die komplette Auslosung anhand der Vorschlagsliste, die eine zufällige Besetzung ohne politische Vorauswahl garantieren würde (vergleichbar mit den Bürgerräten). Soweit sollte in diesem Vorschlag jedoch nicht gegangen werden.

## § 16

Mit der Novellierung der Hauptsatzung ist es angezeigt, auch über die bisher geltenden Entschädigungen zu beraten. In Absprache mit dem Rechtsamt ist der vorliegende Vorschlag allein durch den Präsidenten der Bürgerschaft entstanden.

Greifswald rangiert traditionell im Vergleich mit den anderen kreisangehörigen großen Städten (bspw. Stralsund oder Wismar) im unteren Segment der Zahlung von Aufwandsentschädigungen. Dies wird sich auch durch die moderaten vorgeschlagenen Änderungen nicht deutlich verändern. Die Anpassungen sind hauptsächlich inflationsbedingt und haben den Anspruch, einige kleinere Ungereimtheiten auszuräumen. Am besten lassen sich die Veränderungen durch die in der Anlage befindliche Darstellung nachvollziehen.

Die Präsidentschaft soll eine moderate Erhöhung um 6% erfahren. Das Prinzip der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen hat sich hier bewährt, da der Aufwand auch ohne Sitzungen besteht. Dieses Prinzip soll auch auf die Vizepräsidentschaft übertragen werden. Die sitzungsbezogenen Entschädigungen werden deswegen gestrichen. Da der Aufwand hauptsächlich in der Vertretung der Präsidentschaft entsteht, ergibt sich aus der Summe der beiden Vertretenden die Hälfte der Entschädigung der Präsidentschaft. Da sich allerdings gezeigt hat, dass einzelne Personen, entgegen der Präsidentschaft, zusätzlich in Fachausschüssen oder Ortsteilvertretungen tätig werden müssen, soll es zusätzlich eine Entschädigung für die Fraktionssitzungen geben, um eine Gleichbehandlung zu erfahren. Ähnlich wird beim Fraktionsvorsitz verfahren. Hier ist die Entschädigung aufgrund der Verantwortung der Organisation dieser Sitzungen leicht höher angesetzt.

Insgesamt lässt sich durch die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung eine bessere Planbarkeit bzgl. des Haushaltes realisieren. Außerdem kann in Krisensituationen, in denen keine Sitzungen möglich sind, jedoch ein reeller Aufwand entsteht, eine faire Entschädigung gewährleistet werden. Dieses Prinzip wäre auch für die Vorsitzenden der weiteren Gremien von Vorteil, wird jedoch durch die aktuell geltende Entschädigungsverordnung M-V verhindert.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten die proportional gleiche Erhöhung im Sockelbetrag wie die Präsidentschaft.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen werden bisher anhand der Größe der Ortsteile unterschiedlich entschädigt. Es hat sich in der Realität jedoch herausgestellt, dass auch kleinere Ortsteile mindestens genau den gleichen Aufwand erfahren. Tatsächlich sind es vor allem die kleinen Ortsteile, die höheren Aufwand betreiben müssen, um besser gehört zu werden. Die funktionsbezogene Entschädigung soll deswegen vereinheitlicht werden. Die leichte Erhöhung ergibt sich aus der Steigerung der Sachkosten (Porto, Kraftstoff etc.), die im Zuge der Protokollierung anfallen. Aufgrund des Rede- und Antragsrechts kann es notwendig sein, dass ein Vorsitz an einer Sitzung eines weiteren Gremiums teilnehmen muss, was bisher nicht adäquat entschädigt werden konnte. Dies wird durch die Neuschaffung der sitzungsbezogenen Entschädigungen geheilt.

Ebenfalls werden diese auf die Ausschussvorsitzenden angewandt, da ihnen in der Novellierung der Kommunalverfassung M-V die gleichen Rechte zukommen werden. Um eine Staffelung der Sitzungsleitung vorzunehmen (OTV: 100€/FA: 80€/BR: 60€), wurde der entsprechende Posten erhöht.

Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen sollten den Sachkundigen der Ausschüsse angeglichen werden, da beide Gruppen einen ungefähr gleichen Aufwand aufweisen. Leider gibt es die Entschädigungsverordnung M-V leider momentan nicht her, beide die praktizierte Summe von 45€ zu zahlen. Die Mitglieder der OTVen wurden deswegen auf den Maximalbetrag von 40€ angehoben.

Die Entschädigung der Mitglieder der Beiräte wird unter der Prämisse vorgeschlagen, dass die Veränderungen des § 16 angenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte dem Vorschlag des Rechtsamtes zur Entschädigung der tatsächlichen Aufwendungen gefolgt werden. Durch die Formalisierung entsteht ein Aufwand, der entsprechend gleich zu entschädigen ist. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt jedoch auch, dass, abgesehen vom Vorsitz, die Beiräte grundlegend unpolitisch agieren sollen.

#### § 17

Die Erhöhung der Zuwendung aufgrund von ungewöhnlichen Situationen ist Konsens zwischen den Fraktionen und soll aufgenommen werden, damit die Fraktionen keinen Verlust einfahren.

# <u>§ 19</u>

Die bisherige Besetzung der Ortsteilvertretungen orientierte sich stets am jeweiligen Wahlergebnis innerhalb der Ortsteile. Dies soll auch so beibehalten werden, damit die Unterschiedlichkeit der Ortsteile gewahrt wird. Die einzelnen Ortsteile spiegelbildlich zur Bürgerschaft zu besetzen, würde dabei auch nicht dem Wunsch der bisherigen Ortsteilvertretungen entsprechen. Die entstehenden Ungenauigkeiten bzgl. der Briefwahl müssen dabei durch den bisherigen mathematischen Koeffizienten möglichst klein gehalten werden.

Aus bisherigen Einwohnerversammlungen ist vor allem die Erfahrung erwachsen, dass die Niederschriften und Regelungen zum Sitzungsverlauf zu unkonkret geblieben sind. Die gewonnenen Erkenntnisse konnten so nicht richtig übermittelt werden. Deswegen soll eine konkretisierende Vorschrift in der Hauptsatzung geschaffen werden.

			sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung					
Personengruppen	funktionsbezogene Aufwandsentschädigung	Sockel- betrag	BS	НА	FA	ОТV	BR	Fraktionen
Präsidentin/Präsident der Bürgerschaft								
Ab 10.07.2024	900,00€							
Bis 10.07.2024	850,00 €							
Prozentuale Veränderung	6%							
Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten								
Ab 10.07.2024	225,00 €			0,00€	0,00€			45,00 €
Bis 10.07.2024	180,00 €			45,00€	45,00€			0,00€
Prozentuale Veränderung	25%			-100%	-100%			NEU
Fraktionsvorsitzende								
Ab 10.07.2024	300,00 €			0,00€	0,00€			50,00€
Bis 10.07.2024	250,00 €			45,00€	45,00€			0,00€
Prozentuale Veränderung	20%			-100%	-100%			NEU
Mitglieder der Bürgerschaft								
Ab 10.07.2024		90,00€	45,00€	45,00€	45,00€			45,00 €
Bis 10.07.2024		85,00€	45,00€	45,00€	45,00€			45,00 €
Prozentuale Veränderung		6%	0%	0%	0%			0%
Vorsitzende der OTV								
Ab 10.07.2024	100,00€		45,00€	45,00€	45,00€		40,00€	45,00€
Bis 10.07.2024	90,00 €/65,00 €		0,00€	0,00€	0,00€		0,00€	0,00€
Prozentuale Veränderung	11%/54%		NEU	NEU	NEU	-	NEU	NEU

			sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung					
Personengruppen	funktionsbezogene Aufwandsentschädigung	Sockel- betrag	BS	НА	FA	отv	BR	Fraktionen
Vorsitzende der Fachausschüsse								
Ab 10.07.2024			45,00€	45,00€	80,00€	40.00 €	40,00€	45,00€
Bis 10.07.2024			0,00€	0,00€	60,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Prozentuale Veränderung			NEU	NEU	33%	NEU	NEU	NEU
Vorsitzende der Beiräte								
Ab 10.07.2024			45,00 €	45,00€	45,00€	40,00€	60,00€	45,00€
Bis 10.07.2024			0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€
Prozentuale Veränderung			NEU	NEU	NEU	NEU	NEU	NEU
Sachkundige & Stellvertretende								
Ab 10.07.2024					45,00€			45,00 €
Bis 10.07.2024					45,00€			45,00 €
Prozentuale Veränderung					0%			0%
Mitglieder & Stellv. der OTV								
Ab 10.07.2024						40,00 €		45,00 €
Bis 10.07.2024						35,00 €		0,00€
Prozentuale Veränderung						14%		NEU
Mitglieder der Beiräte								
Ab 10.07.2024							40,00€	
Bis 10.07.2024							0,00€	
Prozentuale Veränderung							NEU	